

# BGer 5A 320/2023 vom 3. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_320\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_320_2023)

FR: TF 5A 320/2023 du 3 mai 2023

IT: TF 5A 320/2023 del 3 maggio 2023

## Regeste

Ehescheidung | Familienrecht

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### E. 2

Die Beschwerde lässt ein Rechtsbegehren vermissen und sie enthält auch keine Ausführungen, welche in konkreter Weise auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid Bezug nehmen würden. Vielmehr besteht die Beschwerde in allgemeiner Polemik und dem sinngemässen Vorwurf an die Schweizer Justiz, dass die Ehe niemals für gültig hätte erklärt werden dürfen, bzw. der sinngemässen Behauptung, dass die Aargauer Behörden die notwendigen Schritte unterlassen hätten, um ein rechtmässiges Eheverhältnis nach Schweizer Gesetzen herzustellen. Diese Ausführungen gehen am Anfechtungsgegenstand vorbei und wären ohnehin neu und auch deshalb unzulässig ( Art. 99 Abs. 1 BGG ).

### E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

### E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.